Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten in der Ausländerbehörde

1. <u>Wer ist für die Verarbeitung Ihrer Daten verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?</u>

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Ausländerbehörde ist die

Landeshauptstadt Wiesbaden
Der Oberbürgermeister
Amt für Zuwanderung und Integration
Alice-de-Gaspari-Straße 1-3
65197 Wiesbaden

Bei konkreten Fragen zum Schutz Ihrer Daten und zu Ihren Rechten im Zusammenhang mit der Verarbeitung dieser Daten wenden Sie sich bitte an die Datenschutzbeauftragte der Landeshauptstadt Wiesbaden:

Datenschutzbeauftragte der Landeshauptstadt Wiesbaden Wilhelmstraße 32, 65183 Wiesbaden Telefon: 0611-31-3098 Fax: 0611-31-3955

E-Mail: datenschutz@wiesbaden.de

2. <u>Für welche Zwecke werden Ihre Daten erhoben und auf welcher Rechtsgrundlage werden Ihre Daten verarbeitet?</u>

Die Ausländerbehörde verarbeitet personenbezogene Daten (u.a. Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit) soweit dies für die Erledigung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist (u.a. für ordnungsrechtliche Verfügungen, sonstige Anordnungen und Nebenbestimmungen sowie Maßnahmen zu deren Durchsetzung). In diesem Rahmen werden Ihre personenbezogenen Daten nach Maßgabe der ausländerrechtlichen Bestimmungen etwa in einer Ausländerdatei sowie im Ausländerzentralregister gespeichert und dienen als Grundlage für die Erteilung aufenthaltsrechtlicher Erlaubnisse und sonstiger Bescheinigungen über den Aufenthaltsstatus. Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist notwendig, um ein ausländerrechtliches Verfahren durchzuführen.

Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitungstätigkeit ergeben sich aus dem Aufenthaltsgesetz, den aufgrund des Aufenthaltsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen (u.a. Aufenthaltsverordnung, Beschäftigungsverordnung, Integrationskursverordnung), dem Asylgesetz, dem Gesetz über das Ausländerzentralregister, der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister sowie der Datenschutz-Grundverordnung, dem Bundesdatenschutzgesetz, dem Hessischen Datenschutz – und Informationsfreiheitsgesetz, dem Hessischen Archivgesetz (HArchivG) und der Satzung über die Archivierung von Unterlagen der Landeshauptstadt Wiesbaden (Archivsatzung).

Anschrift:
Amt für Zuwanderung und Integration
Ausländerbehörde
Alcide-de-Gasperi-Str. 3
65197 Wiesbaden

Telefonische Erreichbarkeit:
Telefonzentrale Stadt Wiesbaden: 0611/31-0

Stand: 05.2023

3. An wen können Ihre Daten übermittelt werden?

Übermittelt werden dürfen Ihre Daten an andere Ausländerbehörden, sonstige Behörden, Gerichte und konsularische Vertretungen, bzw. an die zuständigen Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Eine Übermittlung an Länder außerhalb der Europäischen Union sowie internationale Organisationen findet nur statt, soweit dies nach Kapitel V der Datenschutz-Grundverordnung zulässig ist. Innerhalb der Landeshauptstadt Wiesbaden werden die Daten innerhalb zwingender gesetzlicher Vorgaben an mit der Verarbeitung betrauten Stellen übermittelt, vor allem an das Kassen- und Steueramt, an das Rechtsamt, an andere Sozialbehörden sowie an das Stadtarchiv.

4. Wie lange werden Ihre Daten verarbeitet?

Grundsätzlich werden Ihre Daten entsprechend der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung gelöscht oder dauerhaft archiviert, sobald sie für die Aufgabenerledigung nicht mehr notwendig sind. Darüber hinaus sind die nach der Aufenthaltsverordnung in der Ausländerdatei erfasst Daten zehn Jahre nach dem Fortzug aus dem Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde zu löschen oder dauerhaft zu archivieren, bei Einbürgerung und im Todesfall sollen die Daten nach fünf Jahren gelöscht oder dauerhaft archiviert werden. Die Daten eines Ausländers, der ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben wurde, werden gemäß § 91 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes zehn Jahre nachdem die Sperrwirkung gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes abgelaufen sind, gelöscht oder dauerhaft archiviert.

Nach Ablauf der vorgenannten Fristen wird auf Grundlage der Archivsatzung entschieden, ob die Daten dauerhaft archiviert werden (archivwürdige Daten im Sinne der Archivsatzung) oder dauerhaft gelöscht werden. Im Falle einer dauerhaften Archivierung gelten die Schutzvorschriften der Archivsatzung und des §9 HArchivG.

5. Welche Datenschutzrechte können Sie geltend machen?

Gegenüber der Ausländerbehörde können Sie Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter den in der Datenschutz-Grundverordnung genannten Voraussetzungen Berichtigung, Löschung oder die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten verlangen, bzw. der Verarbeitung Ihrer Daten widersprechen oder das Recht auf Datenübertragbarkeit geltend zu machen.

Hierzu können Sie sich an die in Ziffer 1 genannte Stelle wenden.

Ihnen steht zudem gemäß Art. 77 und Art. 13 Absatz 2 Buchstabe d) der Datenschutz-Grundverordnung ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu:

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Gustav-Stresemann-Ring 1 65189 Wiesbaden

Telefon: 0611 1408 - 0

Telefax: 0611 1408 - 900 / 901

Anschrift: Amt für Zuwanderung und Integration Ausländerbehörde Alcide-de-Gasperi-Str. 3 65197 Wiesbaden

Telefonische Erreichbarkeit:
Telefonzentrale Stadt Wiesbaden: 0611/31-0